

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Gutachtlicher Bericht des Geheimerath Knies bezüglich derjenigen Theile in den "Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft in Baden", welche die Verschuldung und das Kreditwesen betreffen

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Gutachtlicher Bericht

des

Scheimerath Knies

bezüglich derjenigen Theile in den „Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft in Baden“,
welche

die Verschuldung und das Kreditwesen

betreffen,

an die Kommission der Hohen ersten Kammer.

I. Sichere Nachweise über die Verschuldung unserer ländlichen Bevölkerung zu sammeln und insbesondere über Umfang und Druck, Verursachung und Verlauf dieser Verschuldung Einsicht zu erlangen ist eine der wichtigsten Aufgaben der amtlichen Erhebungen gewesen. Zwar hat Manches, was wir auch gern genau kennen gelernt hätten, durch diese Untersuchung nicht klargestellt werden können, aber über das von ihr in Betracht genommene Gebiet verbreitet sie ein genügend helles Licht. Gerade auch hier mußte es sich als besonders förderlich erweisen, daß die 37 „Erhebungsgemeinden“ so ausgewählt waren, daß Wirkungen aus Unterschieden der Bodenbeschaffenheit, des Klimas, der vorwiegenden Arbeitsrichtung, der Besitzvertheilung und des Erbrechtes konstatirt werden konnten.

Die Nachforschungen haben sich thatsächlich beschränkt:

- a. auf den „Immobilienkredit“, d. h. auf den durch hypothekariſche Verpfändung unbeweglichen Besitzthumes der Schuldner (Gebäude und insbesondere Grundstücke) gesicherten Realkredit, also mit Ausschluß des durch Verpfändung beweglichen Besitzthumes gesicherten „Möbilenkredits“ und des ohne Pfandbestellung gewährten „Personalkredits“;
- b. auf die Verpfändung des Besitzthumes der bäuerlichen Bevölkerung, also mit Ausschluß des Besitzthumes der Großgrundbesitzer und der todten Hand.

Allerdings ist (zu a.) auch eine große Menge vereinzelter Angaben über Verschuldung durch Möbilenkredit und Personalkredit in den Einzelberichten vorfindlich, während wir die Bedeutsamkeit der derartigen Verschuldung schon um deswillen anzuerkennen haben, weil bei der bäuerlichen Bevölkerung jener Kredit in Folge nachträglich eingetretenen Mißtrauens der Gläubiger sich so häufig und bald zu Immobilienkredit umgestaltet. Wegen der maßgebenden Verunständung ist jedoch das hierher gehörige Material der „Erhebungen“ einestheils sehr unvollständig und andertheils viel weniger sicher. Müssen also auch wir es hier in der Hauptsache bei Seite

gestellt lassen, so dürfen wir deshalb doch nicht vergessen, daß der Stand der Verschuldung unserer bäuerlichen Bevölkerung ein stärkerer ist, als wie er in der Feststellung über den Immobilienkredit hervortritt.

Bezüglich der in Betracht genommenen bäuerlichen Bevölkerung (zu b.) sind unterschieden worden zwei Hauptgruppen:

A. Landwirthe ohne gewerbliche Nebenbeschäftigung und

B. Landleute, welche ein Gewerbe betreiben („gemischte Betriebe“), „deren Verschuldung mit dem Betrieb der Landwirthschaft schon wegen des in der Regel ganz geringfügigen (Grund-)Besitzes in keinem oder nur in einem sehr untergeordneten Zusammenhang steht“.

Wohl ist von der statistischen Verarbeitung des Materials der Immobiliarschulderhebung für jede dieser beiden Hauptgruppen (A. und B.) eine Auscheidung der Besitzer nach Besitzgruppen und eine solche der Schuldsommen nach den Hauptkategorien der Verschuldung vorgenommen und auch zu gesonderten Uebersichten verwertet worden. Doch wurde mit Recht die Hauptaufmerksamkeit der Gruppe A., also den Landwirthen ohne gewerbliche Nebenbeschäftigung, zugewandt, weil die Verschuldungsursachen bei der Gruppe B., d. h. bei den auf dem Lande ansässigen Gewerbetreibenden (Wirthe, Bierbrauer, Müller, Bäcker, Maurer, Steinhauer, Handelsleute u. s. w.), in der Hauptsache nicht für die bäuerliche Bevölkerung spezifisch sind. Immerhin bleibt hier festzustellen:

- a. daß — weil „die Gruppe der gemischten Betriebe (B.) durchweg wesentlich höher, vielfach doppelt so hoch belastet erscheint, als die Gruppe der rein landwirthschaftlichen Bevölkerung (A.)“ — die Verschuldung unserer landwirthschaftstreibenden Bauernbevölkerung zu hoch angeschlagen wird, wenn man sie mit der Verschuldung der auf dem Land wohnenden Bevölkerung identifizirt, und
- b. daß wenn es gelingen sollte, für die Verschuldung im Immobilienkredit Verbesserungen herbeizuführen, an diesen Verbesserungen auch die Gruppe B. theilnehmen könnte, insofern diese doch ebensowohl wie die Gruppe A. immobile Pfänder eingesetzt hat.

Das spezielle Eingehen auf die Verschuldung der Gruppe A., der Landwirthe ohne gewerbliche Nebenbeschäftigung oder der rein landwirthschaftlichen Bevölkerung, hat dann weiterhin dazu geführt,

vier Gruppen von Verschuldeten nach dem Umfang ihres Besitzthumes an Grundstücken

zu unterscheiden.

Die unterste derselben ist die der „Tagelöhnergütler“. Wenn diese Gruppe sehr oft als die stärksten verschuldeten auftritt, so ist es gewiß von Belang, daß hier auf eine weniger beunruhigende Verumständung hingewiesen werden kann. Tüchtige ländliche Tagelöhnerfamilien pflegen bei uns mit großem Eifer den Erwerb einigen liegenschaftlichen Besitzthums anzustreben und gelangen dann wohl zu ihrem Ziele durch Ankauf kleiner Parzellen auf Kredit, während freilich hernach häufig die eventuell zu schweren Bedingungen dieses Kredites (zu hohe Kaufpreise, starke Zinsen und nur einige wenige Zieler, zumeist drei, für Schuldabtragung) von ihnen nicht erfüllt werden können. Ich halte dieses energische Bemühen unserer bäuerlichen Tagelöhnerfamilien: während sie Arbeitsverdienst bei Anderen haben, ein kleines Grundbesitzthum zu erwerben, für eine hochschätzbare Thatsache, deren sociale Bedeutung (einer Ueberbrückung der Kluft zwischen dem besitzlosen Lohnarbeiter und dem im Besitz der realen Produktionsmittel befindlichen Lohngeber) eventuell auch gegenüber einer vordringenden Ausdehnung des Domänenbestandes, des Besitzthumes der todten Hand, des Großgrundbesitzes und selbst geschlossener Bauernhöfe nicht übersehen werden darf. Hiernach werden wir dann aber auch an dem zahlreichen Auftreten verschuldeter Tagelöhnergütler an sich keinen besonderen Anstoß zu nehmen haben und ich stimme in dieser Beziehung, wenn auch unter einer bestimmten Voraussetzung, dem Urtheile in den „Erhebungen“ bei, daß die „ökonomische Lage dieses Theiles der bäuerlichen Bevölkerung, der Tagelöhnergütler, dadurch daß sie Besitzer einiger, wenn auch zum großen Theile noch unbezahlter Grundstücksparzellen geworden sind, gegenüber der früheren Lage, wo sie mit einer Kaufschuld nicht belastet waren, aber auch keinen Liegenschaftsbesitz hatten, in der Regel nicht schlimmer, in vielen Fällen sogar, wenn es nämlich an einer anderen Gelegenheit zur Verwerthung der Arbeitskraft fehlt, eine bessere geworden sein wird“. Sind freilich die Bedingungen für diesen Grundstückskauf auf Kredit zu schwere, so kann er auch dem Tagelöhner zur Verschlimmerung seiner Lage gereichen, ebenso wie auch er durch

unverhältnismäßig hohe Pachtpreise um den feinen Arbeitsbemühungen gebührenden Lohn gebracht werden kann. Und jedenfalls steht ein beklagenswerthes Ereigniß vor uns, wenn zu konstatiren ist, daß die Tagelöhnergütler ihr kleines Besitztum wieder abgeben mußten. Dem hierauf bezüglichen Urtheil der „Erhebungen“: „daß die ökonomische Lage z. B. eines Tagelöhners, der zwei Morgen in acht Parzellen besitzt, in Folge des Umstandes, daß einige dieser Parzellen, auf welche nur eine ganz geringe oder auch keine Anzahlung gemacht war, wieder verloren gehen, nicht wesentlich alterirt erscheint; er ist mehr aus der Nutzung eines kleinen, ihm thatsächlich noch nicht gehörenden Besitzes, als aus dem Besitz selbst verdrängt, und ist in Vergleich zu setzen mit jenen, welche eine Grundstücksparzelle pachtweise inne haben und nach Verlauf der Pachtzeit den Genuß des Pachtgrundstücks verlieren“ — diesem Urtheil vermag ich nicht beizustimmen. Jener Verlust eines verpfändeten Besitztumes vollzieht sich nicht so kostenlos, wie die Rückgabe eines gepachteten Grundstücks, und ein Tagelöhner, der lange und mühsam nach einigem Bodeneigenthum gestrebt hat, wird selten anders als mit gebrochenem Muth und bitteren Klagen über sein Schicksal das Stück Feld sich wieder aus der Hand nehmen lassen, das rechtlich und thatsächlich sein Feldstück geworden war. Wir werden deshalb immerhin auch wegen der „Tagelöhnergütler“ den etwa möglichen Verbesserungen für den Verlauf von Kreditgeschäften bei der ländlichen Bevölkerung nachzuforschen haben, begrüßen aber auch die Mittheilung der „Erhebungen“ als sehr erfreulich, daß „in Orten, wo Gelegenheit zu Nebenverdienst war, der Tagelohnverdienst in der Regel mehr als ausreichend sich erwies, eine manchmal sogar rasche Tilgung von Rausschulden zu ermöglichen, daher denn auch in sehr vielen Gemeinden eine sehr beträchtliche Anzahl dieser Tagelöhnergütler frei von jeder Immobilierverschuldung ist — ein hinlänglicher Beweis, daß die gekauften Grundstücke mit den Wirtschaftüberschüssen bezahlt zu werden vermochten“.

Das Hauptinteresse der „Erhebungen“ hat sich auf die drei, oberhalb der Tagelöhnergütler gelagerten Besitzgruppen konzentriert, welche die „selbstständige“ bäuerliche Bevölkerung, den „eigentlichen Bauernstand“ repräsentiren und in kleinbäuerliche, mittelbäuerliche und großbäuerliche Betriebe geschieden werden. Um die Tragweite dieser Erklärung genauer ermessen zu können, wird man sich zu vergegenwärtigen haben einmal, daß in den „Ergebnissen“, Anlage X, S. 171, für die erforschten 37 Gemeinden mit voller Spezialisirung die untere Besitzgrenze der Kleinbäuerlichen Bevölkerung durch die Angaben bezeichnet wird: „aufwärts von 2 ha an“ (in 11 Gemeinden), von 3 ha an (in 6 Gemeinden), von 4 ha an (1mal), von 5 ha (in 14 Gemeinden) an, von 10 ha an (4mal) und von einem Besitz von 10 000 M. an (in Oberwolfach). Und sodann, daß unter Hinweis auf die im Jahre 1873 erfolgte Erhebung der Besitzverhältnisse aller landwirtschaftlichen Haushaltungen die Sachlage „im Großen und Ganzen“ durch folgende Sätze (a. a. O. S. 20 ff.) vorgeführt wird:

1. „fast ein Drittel des landwirtschaftlichen Geländes (28,5 %) fällt in die unterste Besitzgruppe (0—10 Morgen oder bis 3,6 ha), deren Angehörige fast drei Viertel (72 %) aller landwirtschaftlichen Haushaltungen bilden und — vorwiegend oder nebenbei ihren Lebensunterhalt in anderen Beschäftigungen („gemischte Betriebe“ und Tagelöhnergütler) suchen müssen;
2. der Großgrundbesitz ist nur sehr schwach vertreten; in die Gruppe über 100 Morgen fallen nur 1 200 Betriebe mit 9 % der landwirtschaftlichen Fläche, und nach Ausscheidung der bäuerlichen Schwarzwaldhöfe mit einem ansehnlichen Weideland sogar nur rund 700 Großgüter mit einer Fläche von 43 600 ha;
3. die eigentlich bäuerlichen Betriebe (Kleinbäuerliche: 10—20 Morgen, mittelbäuerliche: 20—50, großbäuerliche: 50—100 Morgen), 10—100 Morgen oder 3,6—36 ha bilden 27 % der Gesamtzahl und bewirtschaften 59,6 % oder erheblich mehr als die Hälfte des landwirtschaftlichen Arealis.“

Sehr beachtenswerth ist, daß (wie überhaupt Gemeinden, welche im Allgemeinen unter ähnlichen Verhältnissen wirtschafteten, in bedeutend verschiedener ökonomischer Lage vorgefunden werden) eine zweifellos durchschlagende Wirkung der geographischen Lage, der Wirtschaftszone, des Erbrechts auf die Verschuldung der selbstständigen bäuerlichen Bevölkerung sich nicht herausgestellt hat. „Ihre prozentuale Belastung ist (verglichen mit den „gemischten Betrieben“ und den Tagelöhnergütlern) eine schon viel geringere, nimmt überhaupt mit der Größe des Besitzes zum Theil sehr rasch ab und verschwindet in den obersten Gruppen (großbäuerlicher Besitz) oftmals nahezu — während allerdings in den Gemeinden mit Anerbentrecht die Linie der prozentualen

Verschuldung meist in umgekehrter Reihe verläuft, doch manchmal auch hier so, daß die oberste Besitzgruppe wieder schwächer belastet erscheint." Dadurch, daß die Erhebungen nicht bloß den belasteten, sondern auch den unbelasteten Besitz der bäuerlichen Bevölkerung ermittelten, ließ sich im Allgemeinen feststellen: einmal, „daß in Gemeinden aller Wirthschaftszonen ein erheblicher Bruchtheil der landwirthschaftlichen Bevölkerung bis heute von jeder Immobilienverschuldung sich frei gehalten hat“, und sodann, daß die Immobilienverschuldung der Mittel- und Großbauern in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Erhebungsgemeinden sich innerhalb der durch die Größe des Besitzes gebotenen Grenzen (40—70 % des — wenigstens in der Regel entschieden unter dem Verkehrswerth stehenden — Steueranschlags des Liegenschaftsbesitzes) hält und sogar in einer nennenswerthen Anzahl von Gemeinden, die allen Wirthschaftszonen angehören, eine sehr geringe ist — wogegen die Kleinbäuerliche Bevölkerung in einer größeren Zahl von Gemeinden eine verhältnismäßig starke und im Hinblick auf die zulässige Verschuldungsgrenze theilweise nicht unbedenkliche Verschuldung aufweist. Diese letztere Thatsache sammt der Vermuthung, daß auch in einem größeren Theile der nicht unterjochten Gemeinden des Landes mit analogen ungünstigen äußeren Verhältnissen die Immobilienverschuldung der Kleinbäuerlichen Bevölkerung eine erhebliche sein werde, wäre also zu accentuiren, obwohl „die Kleinbäuerliche Bevölkerung in den meisten Gemeinden nur den kleineren Bruchtheil der ländlichen Bevölkerung bildet und die Lage derselben keineswegs überall eine unerfreuliche ist“.

II. Während die Unterscheidungen zwischen Realkredit und Personalkredit, Immobilien- und Mobiliarkredit mit Rücksicht auf die eingetretenen oder unterbliebenen Verpfändungsvorgänge gemacht werden, sprechen wir von Produktiv- oder Konsumtivkredit, von Nothkredit und Meliorationskredit, von Betriebs- und von Besigkredit im Hinblick auf die Ursache, beziehungsweise die beabsichtigte Verwendung des fremden Kapitals, welche den Schuldner zum Eingehen eines Kreditgeschäftes veranlaßte.

Selbstverständlich kann auch die bäuerliche Bevölkerung in Folge einer Verunständung in Verschuldung gerathen, welche eine so zu sagen allgemein menschliche ist. Es kann Niemand die Erwerbsgrundlage z. B. für industrielle oder kaufmännische Betriebe als erschütterte und außerordentlicher Hilfeleistungen benötigte ansehen, wenn diese und jene einzelnen Industriellen u. s. w. in Verschuldung gerathen, nachdem sie einen „selbständigen“ Hausstand begründet haben, ohne die für eine Familie nöthige Einkommensquelle zu besitzen.

Auch das Einkommen bäuerlicher Familien, und dieser zumal auch innerhalb der Kleinbäuerlichen Bevölkerung, kann an sich und andauernd auf eine für die selbständige Führung eines Haushalts zu wenig genügende Quelle — hier also auf ein absolut oder relativ zu kleines Bodenbesitzthum — angewiesen sein, so daß dann eine irgend welche, doch auch je zuweilen erwartliche außergewöhnliche Ausgabe keine Deckung aus dem regulären Einkommen finden kann, und der etwa erlangbare Nothkredit nach der Hilfeleistung in einem gegenwärtigen Zeitraum eine erhöhte Beschwerung für die Zukunft herbeiführt. Wir können hier etwa nur die besondere Fähigkeit konstatiren, mit welcher viele Kleinbäuerliche Familien in solch' einer Lage auszuhalten suchen, oder auch einen Mangel an persönlicher Gewandtheit und an sachlicher Gelegenheit wahrnehmen, mit deren Unterstützung sich die Leute in der Stadt eher in ein anderes Geschäft versetzen können. Nicht minder selbstverständlich ist, daß auch bäuerliche Familien durch wirthschaftliche Fehlgriiffe des Hausvorstandes, durch Mangel an Ordnung, Fleiß, Sparsamkeit, durch ungehörige Ausdehnung ihrer Konsumtion u. s. w. ebensowohl wie die Haushaltungen von Gewerbetreibenden u. s. w. in Nothzustände gerathen und dem Ruin verfallen können. Wie man sieht, handelt es sich in derartigen Fällen um individuell — durch die besondere einzelne Bauernfamilie — begründete Verursachungen eines Nothzustandes und es muß immerhin doch auch nachdrücklich betont werden, daß die „Erhebungen“ auch Verschuldungszustände in Folge dieser letzteren Verursachung konstatiren. Ja, wir werden das Eingeständniß nicht weigern dürfen, daß auch die — so sehr bedeutamen — Irrungen von Käufern (und Pächtern) über den Ertragswerth bezüglicher Grundstücke wenigstens weithin den individuell begründeten Verursachungen eines nachherigen Nothzustandes zuzurechnen sind. Der wirkliche Ertragswerth kann eben gleichzeitig über einem für das „Steuerkapital“ verwendeten Werthanschlage und unter dem „Verkaufswerth“ der Grundstücke stehen, wenn letzterer dem Calcul einer wagnisreichen Spekulation anheim gefallen ist, oder durch das blinde Vertrauen von Unverständigen auf unberechenbare zukünftige Vortheile emporgetrieben wird. Wie viele Belege aber finden sich, wie gleich nachher zu erwähnen, in den „Erhebungen“ dafür, daß Angehörige unserer bäuerlichen Bevölkerung

Grundstücke zu Preisen gekauft haben, welche, verglichen mit dem thatsächlich sich herausstellenden Ertragswerth, entschieden zu hoch waren!

Und sicherlich müssen wir so viel zugeben, daß wenn in derselben Gemeinde, innerhalb der gleichen Wirthschaftszone, unter Geltung desselben Erbrechts u. s. w. der eine Theil der Gemeindeglieder schuldenfrei bleibt, während ein anderer Theil mehr oder weniger stark verschuldet ist, die entscheidende Ursache der Verschuldung nicht in einer allgemeinen, für Alle gleich wirksamen bzw. zwingenden Macht belegen sein kann.

Im Uebrigen haben die „Erhebungen“ jedenfalls darüber keinen Zweifel bestehen lassen, daß es der von Immobilienverpfändung begleitete Besitzkredit ist, welcher als Verschuldungsursache unserer bäuerlichen Bevölkerung geradezu dominirend im Vordergrund steht. „Im Mittel aller 37 Gemeinden entfallen auf Schulden aus Kauf (Grundstücks- und Hauskauf) 44,77 %, aus Erbtheilung 28,07 %, aus Hausbau 5,07 % und aus „sonstigen Ursachen“ 22,09 % — mithin im Ganzen auf Besitzkredit 78 %.“ Ja, das nähere Eingehen auf die in der Rubrik: „Sonstige Ursachen“ zusammengefaßten Veranlassungen hat die Schlußfolgerung höchstwahrscheinlich gemacht, daß auf Zuanpruchnahme des Besitzkredites rund 90 % und zu anderen Zwecken nur 10 % der Gesamtschuldenlast anzusetzen sind.

Weiterhin haben dann die Entzifferungen in den Einzelschuldennachweisen die speziellen Gründe ergeben, weshalb in einzelnen Gemeinden ein besonders hoher Stand der Gesamtverschuldung eingetreten ist. Einmal haben die bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse insofern in einer Reihe von Gemeinden einen wesentlichen Antheil an dem dormaligen Stand der Verschuldung, als da, wo die Güter ungetheilt übergeben werden, die Gutsübernahme häufig zu einer im Vergleich zum Ertragswerth viel zu hohen Summe stattfand, in Folge dessen schon die Verzinsung der eingetragenen Gleichstellungsgelder schwer fiel, die Abtragung aber nur langsam, zeitweise auch gar nicht erfolgen konnte. Sodann aber ist in noch viel intensiverer Weise „der freihändige Erwerb von Liegenschaften zu übermäßig hohen Preisen Ursache der hohen Verschuldung geworden“, wobei dann auch sonstige ungünstige Kaufbedingungen, wie ein hoher Zinsfuß und kurzfristige Abzahlung des gestundeten Kaufschillings verhängnißvoll wurde.

Diesem Besitzkredit gegenüber sind die nur 10 % der Gesamtschuldenlast betragenden Schuldaufnahmen „zu andern Zwecken“ vor Allem darauf gerichtet gewesen, Geldebeträge für Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebs (Vieh- und Futterkäufe und dergl.), sodann solche für außerordentlich eintretende Bedürfnisse (Aussteuer, Sterbefallkosten, Prozeßkosten), oder auch für laufende Wirthschafts- und Haushaltsbedürfnisse, namentlich bei Eintritt elementarer Ereignisse oder völliger Mißernten zu beschaffen.

Es begreift sich jedoch nun ohne Weiteres, daß, wenn der Kredit eines bäuerlichen Landwirthes zum Zwecke der Erlangung oder der Bewahrung eines Besitzthums an immobilien Gütern vollständig in Anspruch genommen war und die laufenden Zinsen einen starken Theil der laufenden Einnahmen absorbirten, einestheils dem Bedürfnis nach einem für die ordentliche Wirthschaftsführung erforderlichen Betriebskapital nicht entsprochen werden konnte und andernteils keine Schutzwehr gegen außergewöhnliche Bedrängnisse vorfindlich war oder gewonnen werden konnte, während Ausgaben für solche Bedrängnisse doch eben auch zuweilen zu erwarten sind. Eben deshalb haben denn auch die in den letzten Jahren andauernd aufgetretenen Mißernten so starke Schädigungen in den Reihen der hier fraglichen Landwirthes herbeiführen müssen. Daß diese Schädigungen nach Ausweis der in den „Erhebungen“ mitgetheilten Thatsachen lange nicht in dem Maße umfassend und tiefgehend vorfindlich sind, als es vielerseits besorgt und gefürchtet wurde, ist ein an sich erfreuliches Zeichen einer noch vorhandenen robusten Konstitution unserer bäuerlichen Bevölkerung. Es wäre jedoch tief zu beklagen, wenn wir um deswillen die dunkle Stelle übersehen oder als unwichtig anschlagen sollten, über deren Vorhandensein und Wachsthumfähigkeit die Erhebungen doch auch keinen Zweifel lassen.

III. Hatten wir bis dahin von bestimmten Beobachtungspunkten aus festzustellen, daß bezüglich der Verschuldung unserer bäuerlichen Bevölkerung vorab I. Immobilienkredit und II. Besitzkredit in Betracht kommt, so haben wir nunmehr ein drittes Grundverhältniß vorzuweisen, welches bei der Frage sichtbar wird: woher, aus welcher Einkommensquelle muß der Schuldner die seinem Gläubiger zugesicherte spätere Gegenleistung gewinnen?

Jeder Kreditvorgang (Darlehen, Kaufschillingsstundung u. s. w. u. s. w.) läßt in seinem Bestand und

Verlauf zwei Theile unterscheiden, und die meisten Irrungen über Wesen und Wirkungen des Kredits erklären sich daraus, daß der eine oder der andere Theil des Vorgangs unbeachtet bleibt oder zu gering angeschlagen wird. Der Schuldner empfängt zunächst eine ihm wohlthätige und auch wohl trotz der Begleitung schwerer und schwerster Bedingungen von ihm entschieden begehrte Leistung seines Gläubigers — hernach aber hat er dann seinerseits die von ihm übernommene „Last“ der Gegenleistung an den Gläubiger, also insbesondere Zins und Kapitalrückzahlungen, abzutragen. Unzählbare Schuldner denken zuerst nur an den Vortheil aus dem von ihnen begehrten Kredit und hernach, nachdem sie diesen Vortheil verwerthet haben, nur an die Last, mit deren Uebernahme jener erkauft wurde. Wer, um überhaupt erst Grundbesitzer zu werden, oder um sein Grundbesitzthum zu vergrößern, sein Ziel nur unter hypothekarischer Verpfändung der durch Kredit erworbenen Grundstücke erreichen kann, hat kein Recht, wegen der von ihm dann auch zu erfüllenden Verbindlichkeiten andere Leute oder „den Staat und die Gesellschaft“ verantwortlich zu machen. Und ebenso sollte doch auch Derjenige, welcher „Gleichstellungsgeber“ und dergl. für seine Geschwister hypothekarisch eintragen lassen muß, verständigerweise dessen eingedenk bleiben, daß er diese Last nur übernimmt, weil er ausschließlich in den Besitz des ganzen Landgutes kommt und statt eines Schuldners ein Gläubiger seines Landgutes werden könnte, wenn ein anderes Kind das Gut erhielte.

Dagegen sollte doch nun auch ein grundsätzliches Bekenntniß nicht fernerhin geweigert werden, auf welchem wir nach aller Anerkennung der in den vorstehenden Ausführungen dargelegten Verhältnisse bestehen müssen. Auch die Bodeneigentümer, und für uns hier insbesondere die Angehörigen der bäuerlichen Bevölkerung unseres Landes, sollten, wenn und soweit sie einmal nach Erlangung bezüglicher Vortheile thatsächlich der Belastung des Immobiliarkredits und Besitzkredits unterworfen sind und solcher Belastung auch nicht fern bleiben können, sich in einer der besonderen sachlichen Natur des Besitzkredits und Immobiliarkredits auch wirklich entsprechenden Lage befinden und nicht durch Verhältnisse und Vorgänge fortwährend bedroht und geschädigt werden, die zum regulären Verlauf der bezüglichen Kreditgeschäfte gar nicht erforderlich sind und deren Beseitigung von einem auf Gerechtigkeit und gute Sitte haltenden Kulturvolle als eine „Lebensfrage“ anerkannt, ich möchte fast hinzufügen: von den nicht bäuerlichen Volksschichten zu einer „Ehrensache“ gemacht werden sollte.

Wenn beispielsweise (a.) ein bäuerlicher Landwirth ein Darlehen aufnimmt, weil er nur so die ihm nöthige Saatsfrucht erlangen kann, und wenn er dabei für die Befriedigung des Gläubigers auf keine andere Einnahme als auf die aus dem Verkauf der von ihm geernteten Frucht rechnen kann, so sollte der Termin für die Zahlung an den Gläubiger von vornherein auf einen Zeitpunkt nach der Ernte, beziehungsweise nach dem Verkauf der geernteten Frucht angesetzt werden. Die dem Bauer nöthige und allein dienliche Hilfeleistung verlangt diese Streckung des Kreditgeschäftes und wird ein bezüglicher Schuldner vorher zur Zahlung angehalten, so wird er für denselben einen Zweck ein weiteres Kreditgeschäft abschließen müssen, soweit und wie ihm dies möglich wird, gewiß in der Regel nur gegen erschwerte Bedingungen.

Nehmen wir sodann (b.) den anderen Fall, daß ein „Großgrundbesitzer“ in Folge eines Erbtheilungsvorganges oder eines Besitzwerbes unter Kaufschillingsbindung verschuldet wurde, während sein Einkommen ausschließlich aus Pachtrenten oder aus den Reinerträgen der Gutsverwaltung besteht, welche ihm die Gutsadministratoren abliefern.

Offenbar kann ein solcher Grundbesitzer neben den laufenden Zinsen ein überhaupt erhebliches Schuldkapital nicht nach einem und dem andern einzelnen Jahre zurückzahlen; er kann jährlich nur „Quoten“ (Annuitäten) für eine allmälige „Amortisation“ des Schuldkapitals auf sammeln. Wird ihm letzteres vor dem ihm nöthigen Schlußtermin gekündigt, so kehrt die im vorherigen Falle besprochene Situation wieder sammt ihren Schädigungen: der Grundbesitzer muß neue Gläubiger suchen u. s. w. und kann gerade in Folge eines ihm zu willkommener Dienstleistung bestimmten und an sich geeigneten Kreditgeschäftes ruinirt werden.

Eine dritte Verumständung (c.) ist im Hinblick auf die Lage unserer bäuerlichen Landbevölkerung zu exemplifizieren. Der bäuerliche Bodeneigentümer, welcher in Folge einer Inanspruchnahme des Besitzkredits (und beziehungsweise Meliorationskredits) verschuldet ist, findet sich auf ein aus Grundrente und Arbeitsverdienst zusammengesetztes Einkommen für die Erfüllung der dem Gläubiger zugesicherten Gegenleistungen angewiesen. Es hat keine weitere Bedeutung, hier auf die unterschiedliche Mischung der Quoten von Rente und Gewerbs-

verdient oder auch Arbeitslohn näher einzugehen, indem jedenfalls die für unsere Folgerungen fragliche und entscheidende Thatsache bestehen bleibt. Auch diese bäuerlichen Grundbesitzer werden bei durchaus vorwurfsfreier Haltung ihrer Wirthschaftsführung doch nur in der Lage sein, zur Abtragung einer einigermaßen erheblichen Schuld für Besitzkredit jährlich neben laufenden Zinsen eine Amortisationsquote des Kapitals aufzusammeln, und auch sie können, wenn die erforderliche zeitliche Streckung des bezüglichen Kredites nicht gesichert ist und frühere Kündigung des Kapitals eintritt, den in den vorherigen Beispielen erwähnten Schädigungen und beziehungsweise einem sie vollständig ruinirenden Verlaufe ihres Kreditgeschäfts unmöglich ausweichen.

Für eine verbesserte Befriedigung von Kreditbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung, wie sie oben zuerst (unter a.) vorgewiesen wurden und welche wir hier als Bedürfnisse des Betriebskredits und eines minder belangreichen, vorübergehenden Nothkredits ansehen können, sind in der Gegenwart unter verschiedenen Bezeichnungen in größerer Anzahl besondere Leihkassen eingerichtet worden. Wie vieles auch noch bezüglich der Struktur dieser Kassen, ihrer Leistungen und Mängel im Einzelnen vorzuweisen sein mag — wir haben hier doch zunächst anzuerkennen, daß Darlehenskassen für die fragliche Aufgabe bestehen und daß dem Bedürfnis nach besonderen Einrichtungen für diesen Kreditverkehr Befriedigung zu verschaffen gesucht wird und verschafft werden kann, auch wenn der Bauer auf die Form des Realkredits eingehen muß. Was unser zweites Beispiel betrifft (zu b.), so hat die Besitzkreditnoth der großen Grundeigentümer (vorab derer mit Rittergutsbesitz) schon seit mehr als hundert Jahren erst besondere Anerkennung und dann auch besondere Abhilfe durch Errichtung „landschaftlicher“ Kreditinstitute u. s. w. gefunden. Es genügt hier der Hinweis darauf, daß man den bezüglichen, zu Schuldnerngenossenschaften verbundenen Großgrundbesitzern unkündbare Darlehen gewährte, deren Rückzahlung durch Auffammlung jährlicher Amortisationsquoten bewerkstelligt wird. Es ist auch noch (von Rodbertus) in neuester Zeit die Forderung erhoben und zu bekräftigen gesucht worden, daß die Grundlagen unseres gesammten Schuldrechtens umzugestalten seien und an Stelle von Kapitalschulden nur Rentenschulden (übrigens unter Festhaltung der Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Landgüter) in rechtliche Geltung gelangen sollten. Ich kann jedoch von einer weiteren Betrachtung dieses letzteren Vorschlags hier absehen, habe dagegen nachdrücklich zu betonen, daß seit einer Reihe von Jahren auch abseiten der zu Darlehen erbötigen Gläubiger in der Form von Aktienunternehmungen und als „Pfandbriefinstitute“ besondere Anstalten errichtet und in Funktion sind, in welchen die größeren Grundbesitzer unkündbare Darlehen mit Kapitalrückzahlungen durch Annuitäten erlangen können. Das derartige in unserem Lande befindliche Pfandbriefinstitut hat allerdings, soviel ich weiß, die Hauptphäre seiner Thätigkeit auf Darlehen gegen Verpfändung städtischen Haus- und Grundbesitzthums verlegt. Immerhin, ich wiederhole es, ist dem großen Grundbesitz wenigstens die Möglichkeit geboten, sein Besitzkreditbedürfnis an einer Anstalt zu befriedigen, welche ihm unkündbare Darlehen und Rückzahlungen durch Annuitäten einräumt.

Eine solche Möglichkeit besteht nun aber (zu c.) für unsere bäuerliche Bevölkerung nicht, und am wenigsten für die auch von den „Erhebungen“ als in nicht unbedenklicher Lage befindlich bezeichnete Kleinbäuerliche Bevölkerung. Diesem zweifellosen, für unsere des Immobilien- und des Besitzkredits benötigte bäuerliche Bevölkerung verderblichen Uebelstand sollte nach meinem Ermessen unbedingt und möglichst rasch und gut abgeholfen werden. Selbst der Staat kann ja den jederzeit abseiten der Gläubiger kündbaren Kredit absolut nicht brauchen! Er hat erfahren, daß ihm das Anlehen dann gekündigt wird, wenn er am wenigsten in der Lage ist, es auszahlen zu können, und daß er weitere Streckungen seines Kredites mit immer erschwerten Bedingungen erkaufen mußte. Nicht minder suchten nach Begründung der altpreussischen Landschaften u. s. w. nicht bloß die Grundbesitzer, welche Darlehen aufnehmen wollten, sondern ebensowohl auch diejenigen, welche schon verschuldet waren, sich alsbald unter das Schutzbach der Unkündbarkeit und der annuitätenweisen Rückzahlung ihrer Anleihen zu retten. Wie dürften wir da noch ferner säumen, unserer bäuerlichen Bevölkerung und gerade auch den Kleinbäuerlichen Grundbesitzern eine analoge Hilfeleistung zu gewähren, wenn diese überhaupt möglich ist!

Müssen wir doch, auch im Hinblick auf die uns vorgelegten „Erhebungen“, offen aussprechen, daß es auch Reihen von Gläubigern gibt, welche von dem bäuerlichen Schuldner nicht bloß ein gutes Entgelt für den ihm geleisteten Dienst begehren, sondern einen bethörten und bezw. zu bethörenden Mann auszubeuten suchen; die den Landwirth in seiner Kreditnoth nicht sowohl unterstützen als vielmehr durch Kreditgewährung ruiniren wollen, ihn auf „seinem“ Besitzthum thatsächlich als Tagelöhner sich abarbeiten lassen oder gerade aus dem vollständigen

„Umfall“ des allmählig verarmten Haus-, Hof- und Viehbesizers einen besonderen Gewinn herauszuschlagen verstehen. Die für solche Gläubiger „rechtzeitige“, für den bedrängten Bauer höchst unzeitige Kündigung des Schuldkapitals mit allem, was sich daran weiter anschließt und bezw. mehrmals wiederholt, ist das Hauptmittel gegen den Schuldner, der gar nicht in die Lage kommt oder nicht in der Lage belassen wird, einzelne Jahresbeträge für die Rückzahlung der Gesamtschuld aufsammlen zu können. Es muß hinzugenommen werden, daß ein hoher Zinsfuß für das Darlehen die Rückzahlung desselben sehr erschwert und bezw. fast unmöglich machen kann, während dem Bauer, der die entmuthigende Erfahrung gemacht hat, nicht einmal die Aussicht gesichert ist, daß er ohne weitere Verschlechterung seiner Lage fortbestehen könne.

Ich betone nun ganz besonders, daß die Vermittlung einer Hilfeleistung, durch welche unsere bäuerliche Bevölkerung für ihren immobilaren Kredit und insbesondere ihren immobilaren Besizkredit in eine Lage versetzt wird, wie eine solche schon für andere und entschieden sachkundige und widerstandsfähigere Schuldnerkreise besteht, keineswegs davon abhängig zu machen ist, daß man etwa erst ein noch höheres Maß von Verschuldung und Bedrängniß nachzuweisen oder abzuwarten habe. Diese Hilfeleistung, welche vorab bezweckt, Darlehen zu niederem Zinsfuß mit Unkündbarkeit innerhalb eines nach Bedürfniß gestreckten Zeitraumes und mit Rückzahlung durch Annuitäten zu ermöglichen, sollte dargeboten werden, auch wenn es mit der derzeitigen Verschuldung unserer bäuerlichen Bevölkerung entschieden besser stände, als es wirklich der Fall ist. Ist doch auch sonst dem Leidenden in einem früheren Stadium viel leichter und sicherer zu helfen, als später!

IV. Hat man sich von der Nothwendigkeit einer Hilfeleistung gegen schwere Uebelstände in unserem bäuerlichen Immobilienkredit überzeugt, so erhebt sich die Frage, auf welchem Wege diese Hilfeleistung beschafft, bezw. erwartet werden kann.

Zur Erläuterung der Antwort, welche ich meinerseits nach dem erhaltenen Auftrag hier zu geben mir gestatten darf, muß ich Folgendes vorausschicken.

Es handelt sich für uns zur Zeit keineswegs um die viel weiter greifende, ja zur Zeit wohl für Viele kaum übersehbare Frage: durch welche Einrichtungen die Gesamtheit aller die landwirthschaftliche Bevölkerung berührenden Kreditvorgänge für die Dauer in möglichst vollkommener Weise „organisiert“ werden könne. Bei dem Eintreten auf diese Frage würde man halb landesgesetzliche und reichsgesetzliche Vorschriften zur Diskussion gestellt finden, den kaum überwindbaren Gegensätzen individuell begründeter Anschauungen über Besseres und Bestes begegnen u. s. w., um schließlich wohl zweifellos das Votum großer Majoritäten entgegenzunehmen, daß man zuwarten solle, bis eine so komplizierte Sache mehr geklärt und gereift sei. Ich beschränke mich deshalb absichtlich auf die Betrachtung des einen durch die „Erhebungen“ vorwiegend untersuchten Gegenstandes, der zur Genüge klar gestellt ist und dessen besondere derzeitige Erlebigung von größtem Belang ist, während nichts Anderes durch letztere geschädigt wird.

Erforderlich ist die Herstellung einer Leihanstalt für den Immobilienkredit unserer bäuerlichen Bevölkerung, welche dem Schuldner die oben bezeichneten Leistungen darbietet. Eine solche Anstalt ist nach meiner Ueberzeugung nicht zu erwarten:

1. von einem Geschäftsbetrieb der Gläubiger, also von einer jener Aktienunternehmungen, wie sie insbesondere auch für die Kreditbedürfnisse von Großgrundbesitzern und von Besitzern größerer „Realitäten“ in den Städten bestehen.

Die größten und an sich leistungsfähigeren Aktienunternehmungen dieser Art wollen ihrerseits mit den kleineren Grundbesitzern überhaupt nichts zu thun haben. Aber auch wenn sich Aktionäre zur Beschaffung von Darlehen an bäuerliche und zumal auch an Kleinbäuerliche Grundbesitzer in der für Realkredit erforderlichen Form bereit finden sollten, wären von dieser Seite her die hier nöthigen Leistungen nicht zu gewärtigen. Dieses Urtheil wird doch auch von dem Berichterstatter über die Gemeinde Maulburg (S. 13) getheilt, der allein eine Mittheilung über eine (als Kreishypothekenbank in Lörrach fungirende) Aktiengesellschaft auch für bäuerliche Anleihebedürfnisse hat bringen können. Daß über diese Sachlage kein Zweifel verbleiben kann, ergibt sich aus folgendem.

Gewiß müssen die Pfandbriefinstitute und sonstigen Aktienunternehmungen von Geldkapitalisten Geschäftsgewinn für die Aktionäre dadurch zu erlangen suchen, daß sie den schuldnereischen Kunden der Anstalt willkommene

Dienste leisten. Auch mag ja bei ihnen — im Allgemeinen genommen — das Prinzip Ansehen genießen, daß ein Geschäftsbetrieb um so größeren Gewinn machen werde, je mehr und bessere Dienste er den Kunden leiste. Nichts desto weniger ist die durchschlagende Maxime dieser Aktienunternehmungen: eine möglichst große Dividende für die Geschäftsinhaber, für die Aktionäre, zu erlangen, und die Verfolgung dieser Aufgabe macht das Maß und die Art der Dienste zu Gunsten der Schuldner abhängig von dem Maß des gleichzeitigen Vorteils für den Gläubiger, so daß in allen Kollisionsfällen zwischen jenem Nutzen und diesem Vorteil die Entschliebung zu Gunsten des Vorteils der Gläubiger ausfällt. Wir haben hier den Aktienunternehmungen wegen solchen Verfahrens keine irgendwelche Vorwürfe zu machen, sondern nur die Schlußfolgerung zu ziehen, daß durch derartige Kreditinstitute für die Verschuldung unserer bäuerlichen Bevölkerung die erforderliche Hilfe nicht zu erwarten ist. Denn hier wird vielmehr die durchschlagende Maxime sein sollen, den Schuldnern möglichst große Dienste zu leisten und dieser Aufgabe an jeder Stelle und unter allen Umständen treu zu bleiben.

Gerade auch um deswillen könnte man also

2. zu dem Vorschlag gelangen, daß bezügliche Kreditanstalten vielmehr von den Schuldnern selbst auf dem Wege genossenschaftlicher Verbindung herzustellen seien.

Und sicherlich ist der Erwuchs genossenschaftlicher Verbände mit ihrem Prinzip der Selbsthilfe nicht nur im Allgemeinen als eine willkommene, gesunde Erscheinung anzusehen, soweit solche Verbände ein für sie erreichbares Ziel in verständiger Weise anstreben. Sie haben sich ja auch gerade auf dem Gebiete des Kreditverkehrs mit großen Erfolgen eingestellt und im Einzelnen auch schon einen besonderen Rechtsschutz für neue Einrichtungen und Vorgänge erlangt, welche allerseits als dieses Schutzes würdig anerkannt wurden.

Gleichwohl wäre es meines Erachtens nur ein bedauerlicher Abschluß bezüglich des wohl wichtigsten Objectes der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogthum Baden, wenn unsere bäuerliche Bevölkerung in Betreff ihrer Immobilienverschuldung und insbesondere ihrer immobilaren Besitzkreditverschuldung auf die genossenschaftlich zu begründende Selbsthilfe verwiesen werden sollte, soweit sie nicht in dem bisherigen Kreditverkehr mit den einzelnen privaten Gläubigern u. s. w. zu verbleiben vorziehen würde.

Wir haben ja auch in unserem Lande Ansätze und Anfänge solcher genossenschaftlichen Verbände für bäuerlichen Immobilienkredit und ich bin insbesondere weit entfernt davon, ein Wort von derjenigen Anerkennung der Raiffeisen'schen Darlehensassen zurückzunehmen, die ich schon zu einer Zeit ausgesprochen habe, als diese Assen noch einem starken, unter „Fachleuten“ weitverbreiteten Mißtrauen begegneten. Ebenso bestehe ich noch heute darauf, daß auch die ländlichen Gemeinden als eine Art von „Garantiegenossenschaften“ an sich wohl veranlagt wären zu erwünschten Hilfeleistungen für den Immobilienkreditbedarf der Gemeindeglieder. Gleichwohl dürfen wir im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen und angesichts der Ergebnisse der „Erhebungen“ wie dessen, was in der Zukunft zu gewärtigen ist, die Gesamtheit unserer bäuerlichen Bevölkerung gerade bezüglich ihres Immobilienkreditbedarfes auf die Hilfeleistungen solcher dörflichen Kreditgenossenschaften nicht weiterhin vertrauen. Den oben dargelegten — ich wiederhole: sachlich vollkommen berechtigten — Ansprüchen und dringlichen Benöthigungen des bäuerlichen Immobilienkredites sollte eben nicht eine nur möglicherweise, nur irgendwann, nur sporadisch eintretende und dann doch immerhin beschränktere Befriedigung verschafft werden, wenn diese Befriedigung alsbald überallhin und in einer entschieden besseren Weise erfolgen kann. Letzteres aber wird gewiß der Fall sein,

wenn durch die Initiative der Großh. Staatsregierung eine öffentliche Leihanstalt für den Immobilienkredit der bäuerlichen Bevölkerung in Baden eingerichtet würde.

V. Es ist mir zur Zeit nicht möglich, auf ein größeres Detail bezüglich dieser Sache hier einzugehen. Immerhin möchte ich wenigstens folgende Punkte zu Gunsten einer derartigen Anstalt noch zur Sprache bringen.

Wir haben einmal solche „Produktionsleistungen“ der Landesregierungen für den Bedarf der Volkswirtschaft zu konstatiren, welche — wie beispielsweise die Darbietung der Landesgeldmünzen für den Verkehr — zu den „unveräußerlichen“ Berufsthätigkeiten der Staatsgewalt gehören. Darüber hinaus ist thatsächlich und zweckdienlich eine Produktionstheilung zwischen staatlicher und privater Thätigkeit vorfindlich, weil bestimmte Bedürfnisse der Volkswirtschaft, wie beispielsweise das Bedürfnis nach Leistungen der Briefpost und der Telegraphen, durch eine Aktion der öffentlichen Gewalt entschieden besser befriedigt werden, als durch einzelne Private und Vereine von Privaten, obwohl letztere an sich auch Briefe und telegraphische Depeschen zu befördern

vermöchten. Es wird mithin, indem hier die Errichtung einer öffentlichen Leihanstalt für den Immobiliarkredit der gesammten bäuerlichen Bevölkerung verlangt wird, weil diese thatächlich ihren bezüglichen berechtigten Bedarf durch Leistungen von Privaten theils gar nicht, theils nur in sehr wenig geeigneter Weise befriedigt findet und befriedigt finden kann, die für Staatsleistungen inmitten eines das freie Schaffen und Wirken der Einzelnen und ihrer Vereinigungen höchstschätzenden Gemeinwesens zu beanspruchende Thätigkeitsphäre „prinzipiell“ keineswegs überschritten. Ich verweise zum Ueberflus einestheils auf die Staatsbanken und „halbamtlichen“ Banken für Kreditbedürfnisse der großen Kaufleute und Fabrikanten und andernteils auf die Pfandleihhäuser nicht nur der Kirche (*montes pietatis*) und der Stadtgemeinden, sondern auch der Fürsten („königliches Leihhaus“ in Berlin) für Konsumtiv- und Nothkredit der „kleinen Leute“, bezw. aller Staatsangehörigen.

Unsere Staatsregierung aber kann, und meines Erachtens ohne irgendwie abschreckende Schwierigkeiten, die hier befürwortete für das wirtschaftliche Wohl des Landes höchst bedeutsame Leistung übernehmen. Sie hat sogar bereits wie zur Erprobung ihrer Befähigung für die hier fragliche Aufgabe eine Art von „Schule durchgemacht“, insofern wir doch immerhin auf eine gewisse Analogie mit dem durchaus tabellofen Lebensverlauf der „Zehntschuldentilgungskasse“ verweisen dürfen. Auch hat sich ja, so viel mir bekannt, die Großh. Regierung schon längere Zeit und aus dringlichem Interesse mit dem Plane der Herstellung einer „Landeskulturrentenbank“ beschäftigt, während doch kein Zweifel darüber platzgreifen kann, daß die für eine solche Bank in Aussicht genommene Befriedigung des Meliorationskredit-Bedürfnisses unserer bäuerlichen Bevölkerung der Befriedigung des Besitzkredit-Bedürfnisses derselben in der einen öffentlichen Leihanstalt zur Seite treten würde. Die Verwaltung würde — sofern und soweit nötig: unbeschadet einer Inanspruchnahme von Leistungen bereits fungirender öffentlicher Beamten für die Dienste eines „Nebenamtes“ — eine analoge Stellung wie die bereits vorfindlichen „ausgeschiedenen Verwaltungszeige“ erhalten können. Die Beschaffung eines hinreichenden und möglichst billigen Kapitals, insbesondere auch durch Ausgabe von Pfandbriefen, wird gewiß keine Schwierigkeit bereiten. Ich kann hier daran erinnern, daß nach dem Gesetz vom 30. Juli 1840 die Zehntschuldentilgungskasse die ihr erforderlichen Kapitalien einmal aus Mitteln des Domänengrundstocks, eventuell aber auch durch Aufgebot des Staatskreditess und durch Ausgabe von Zehntschuldenscheinen erhalten sollte, während man thatächlich mit den aus dem Domänengrundstock entliehenen Kapitalien ausreichte, obwohl die Zehntschuldentilgungskasse im Ganzen (1840—1875) Darlehen von über 13 Millionen Mark ausgegeben hat. Im Uebrigen halte ich es für wohltempfohlen, daß hier einer in Folge eines besonderen Vorganges in früheren Jahren eingetretenen eigenthümlichen Verumständung Rechnung getragen werde.

An sich nämlich sollte die Verwaltung der hier fraglichen öffentlichen Leihanstalt nach dem Vorgang der Verwaltung der früheren Zehntschuldentilgungskasse bezüglich ihres materiellen Bedarfes auf ihre eigene Rechnungsführung mit Einnahmen und Ausgaben angewiesen werden. Es wäre jedoch thöricht, eine besondere Unterstützung zurückzuweisen, wenn sich für deren Eintreten ganz besondere Gründe geltend machen lassen. Ein solcher Fall scheint mir hier vorzuliegen. In Folge des Gesetzes vom 3. Dezember 1875 wurde nicht nur die Verwaltung der Zehntschuldentilgungskasse aufgelöst, sondern sind auch deren Aktiva im Betrag von 254 653 M., welche ein „eigenes aus kleinen Erübrigungen an Zinsen und Verwaltungskostenbeträgen entstandenes Vermögen“ der Zehntschuldentilgungskasse darstellten, der Generalstaatskasse überwiesen worden und findet sich diese Summe für das Jahr 1876 als außerordentliche Einnahme des Finanzministeriums in Rechnung gestellt. Wenn nun auch jene bäuerlichen Betriebe, deren Zahlungen in der Hauptsache diese „Erübrigungen“ der Zehntschuldentilgungskasse ermöglicht haben, nicht oder nicht bloß von denselben Landwirthen, beziehungsweise Familien von Landwirthen, geführt worden sind, denen die Leistungen unserer öffentlichen Leihanstalt für bäuerlichen Immobiliarkredit zu Gute kommen werden, so wird doch der angeführte Thatbestand es als wohl motivirt erscheinen lassen, daß die badische Staatskasse mindestens mit einer Spende in jenem Betrag eine Art Rückzahlung eintreten läßt und die ersten Schritte zur Begründung einer so nöthigen und wohlthätigen Anstalt für die bäuerliche Bevölkerung erleichtert. Schuldner, wie diejenigen, von welchen die „Erhebungen“ berichten, daß sie schon in einigen wenigen Zielern ihre Besitzkreditschuld abzutragen vermochten, werden nach wie vor und nur in voller Gemüthsruhe das gleiche Vorgehen einhalten können, während die übrigen sich der Streckung ihres Kreditess auf einen Zeitraum von 20 und 25 Jahren erfreuen können, wenn sie solcher Streckung benöthigt sind. Die Einen

aber wie die Andern werden einer Zinsersleichterung theilhaftig werden, welche Geschäftsbetrieben mit großen Einnahmen als etwas Nebensächliches erscheinen mag, für bäuerliche Wirthschaftsführungen aber und zumal auch für Kleinbäuerliche die Bedeutung einer Existenzfrage haben kann.

Ich will schließlich die Bemerkung nicht zurückhalten, daß wenn sich die jetzt verschuldeten Bauern unter das Schutzbach dieser öffentlichen Leihkasse begeben und bezw. geborgen haben und die Anstalt eine genügend lange Zeit hindurch fungirt und mit ihrer nothwendigen und wohlthätigen Wirksamkeit sich das volle Verständniß auch unserer gesammten bäuerlichen Bevölkerung gesichert hat, ein Zeitpunkt herankommen mag, an welchem die Frage in Erwägung gezogen und für sich zur Entscheidung gebracht werden kann, ob überhaupt und eventuell in welcher Weise am besten die Leihkasse der Großh. Staatsregierung zum Organ eines Selbstverwaltungskörpers der ländlichen Bevölkerung umgebildet werde. Ebenso mag es einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, festzustellen, ob und wie eine Aufnahme von Leistungen für anderweitige Kreditbedürfnisse unserer bäuerlichen Bevölkerung im Anschluß an die eine vor allem Uebrigen und unbedingt gebotene Leistung ermöglicht werden könne. Dagegen wird das Hereinziehen dieser letzteren Fragen in die Verhandlung über das im jetzigen Zeitmoment Nöthige und Ersprießliche m. E. schließlich nur eine verzögernde und verhindernde Wirkung äußern, während schon ohnedies Widerstand genug zu besorgen ist.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ersuche ich nunmehr die Kommission, einen Beschluß Hoher erster Kammer zu beantragen, des Inhalts:

Die Großh. Regierung soll ersucht werden, die Initiative zu ergreifen, daß in möglichster Bälde eine staatliche Leihanstalt für den Immobiliarkredit der bäuerlichen Bevölkerung in Baden eingerichtet werde.

